Befanntmachung.

Dberpolizeiliche Vorschriften über den Radfahrerverkehr betr. Nachstehend folgt Abdruck, ber am 1. Marg Ifd. Irs. in Rraft getretenen Oberpolizeilichen Borschriften über den Radfahrerverkehr vom 1. Januar c. zur Renntnisnahme und Darnachachtung. Wembing, 17. März 1898.

> Stadtmaaistrat. Schwab, Bürgermeifter.

## Oberpolizeiliche Vorschriften über den Radfahrverkehr. Abdruck.

Auf Grund bes § 366 Nr. 10 bes Strafgesethuches für das Deutsche Reich und gemäß Art. 2 Biff. 6 bes Polizeistrafgesethuches für das Königreich Bapern vom 26. Dezember 1871 werden nachstehende Borschriften über den Radfahrverkehr erlaffen:

§ 1. Die für den Fuhrwerkverkehr auf öffentlichen Wegen, Strafen und Plagen geltenden Bestimmungen fin-den auf ben Radfahrverkehr insoweit finngemäße Unwendung, als nicht in den folgenden Paragraphen andere Beftim-

mungen getroffen find.

§ 2. Bum Radfahren dürfen nur die für Fuhrwerke bestimmten Wege, Strafen und Plate benütt werden. Außer= halb der Ortschaften ist das Radfahren auf den Fußbanten ber Stragen geftattet, insoweit hiedurch ber Berfehr der Fußgänger nicht gestört wird; beim Ginholen oder Ent= gegenkommen von Fußgängern hat der Radfahrer die Fußbank rechtzeitig zu verlaffen. Die Ortspolizeibehörden find befugt, das Radfahren auch auf bestimmten Fußwegen zu geftatten.

§ 3. Die Diftritts= und Ortspolizeibehörden find befugt aus Rücksichten der Sicherheit und Bequemlichkeit des Berkehrs, bas Befahren bestimmter Bege, Stragen und Blate und bas Bergabfahren auf bestimmten Begitreden zeitweilig ober gang zu untersagen. Un den Aufangs- und Endpunkten dersenigen Strecken von Staats- und Distrikts= straßen und von Gemeindeverbindungswegen, für welche Besichränkungen ober Berbote bezüglich des Radfahrverkehrs bestehen, sind deutlich lesbare, die Beschränkung oder das Berbot enthaltende Tafeln anzubringen.

§ 4. Jeder Radfahrer ift zur gehörigen Vorsicht bei ber Leitung seines Fahrrades verpflichtet. — Uebermäßig schnelles Fahren, Umtreisen von Fuhrwerten, Menschen und Tieren, das Mitführen von Rindern auf dem Fahrrade und sonstige Handlungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, ben Verkehr zu ftoren, Pferde oder

andere Tiere schen zu machen, find verboten. Der Radfahrer ist verpflichtet, bei Beanstandungen durch Sicherheitsorgane

auf Unruf sofort anzuhalten und abzusiten.

§ 5. Innerhalb ber Ortschaften, insbesondere beim Baffieren von Bruden, Thoren, engen Strafen und ftarten Strafenfrümmungen, beim Bergabfahren, beim Ginbiegen aus einer Straße in die andere, bei der Ausfahrt aus Bau-fern, Höfen und Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen, bei der Einfahrt in solche und überall da, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgängern stattfindet, muß langsam gefahren werden.

§ 6. Jedes Fahrrad muß während des Gebrauches mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung und einer Sig= nalglocke versehen sein. — Der Gebrauch von Signal= pfeifen, Suppen und beständig tonenden Glocken (Schlitten=

schellen u. dgl.) ist unterfagt.

§ 7. Bom Gintritt der Dunkelheit ab ist jedes Fahr= rad während der Fahrt mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen. Ihr Licht muß nach vorne fallen; ihre Gläfer dürfen nicht farbig sein.

§ 8. Der Radfahrer hat sich entgegenkommenden ober

ju überholenden Menschen, insbefondere Führern von Fuhrwerken und Treibern von Bieh, mit ber Glocke rechtzeitig bemerklich zu machen. Mit dem Glockensignal ist sofort aufzuhören, sobald badurch Pferde oder andere Tiere un=

ruhig oder scheu werden.

§ 9. Entgegenkommenden Fuhrwerken, Menschen (Rei= tern, Radfahrern), Biehtransporten usw. hat der Radfahrer rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen ober, falls dies die Dertlichkeit ober sonstige Umstände nicht gestatten, solange anzuhalten ober abzusteigen, bis die Bahn frei ift. Um ihm bies zu ermöglichen, haben erforderlichen Falles die Fuhrwerke, Menschen (Reiter usw.) ben entgegenkommenden Radfahrern nach ber rechten Seite bin ange-

meffen auszuweichen.

§ 10. Beim Ueberholen ber Fuhrwerke, Reiter ufw. hat der Radfahrer links in beschleunigter Geschwindigkeit vorbeizufahren. Das zu überholende Fuhrwerk hat auf das gegebene Warnungszeichen (Glockenfignal) erforberlichen Falles soweit nach rechts auszuweichen, daß der Rabfahrer ohne Gefahr vorbeikommen fann. — An Eden und Rreuzungspunkten von Strafen und Brücken, in Thoren, fowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke usw. verengt ift, ift das Ueberholen verboten. Beim Ausweichen ober Ueberholen darf nicht mit größerer Geschwindigkeit gefahren werden, als ber Zweck es erfordert.

§ 11. Bemerkt der Radfahrer, daß ein Pferd vor bem Fahrrade scheut, oder daß soust durch das Vorbeifahren mit bem Fahrrade Menschen und Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren oder erforder-lichen Falles sofort abzusteigen. — Geschlossene Truppen-körper, Leichen- und andere öffentliche Aufzüge dürfen nicht burchbrochen noch sonstwie in ihrer Bewegung gehemmt werden. Im Dienste begriffenen Fuhrwerken der kgl. Boft und der Feuerwehr ift freie Fahrbahn zu geben. -Rebeneinanderfahren mehrerer Radfahrer ist nur insoweit geftattet, als dies ohne Beläftigung bes übrigen Bertehrs

geschehen kann.

§ 12. Jeder Radfahrer muß eine von der Ortspolizei= behörde seines Wohnortes oder, falls er einen Wohnort in Bayern nicht hat, seines Aufenthaltsortes ausgestellte, auf feinen Ramen lautende Fahrkarte bei fich führen und auf Erfordern den Aufsichtsbeamten vorzeigen. Die einmal ausgeftellte Fahrkarte gilt unabhängig von einem etwaigen Wohnorts- oder Aufenthaltswechsel für das ganze Königreich. — Personen, welche sich nicht im Besitze einer solchen Fahrkarte befinden, durfen auf öffentlichen Wegen, Stra-Ben und Platen nicht rabfahren. — Berfonen, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf die Fahrfarte nur dann erteilt werben, wenn ausreichende Si-cherheit dafür besteht, daß von ihnen eine Gefährdung bes öffentlichen Berkehrs nicht zu besorgen ist; Bersonen unter achtzehn Jahren barf die Fahrkarte nur mit Zustimmung bes gesetlichen Vertreters erteilt werden. — Amtsbefannten Beistestranten barf die Fahrkarte nur auf Grund arztlichen Gutachtens und mit Zustimmung bes etwaigen gesetlichen Bertreters, sowie nur in jederzeit widerruflicher Beise er-